

Personalrats-Info

Altersermäßigung ab 01. August 2014 neu geregelt!

Ab 1. August 2014 gelten in Bezug auf die Altersermäßigung neue Regelungen. Diese gelten sowohl für Beamt/innen als auch für Arbeitnehmer/innen gleichermaßen!

Maßgebend für die Gewährung einer Altersermäßigung ist das Schuljahr, in dem man das entsprechende Alter erreicht. Schuljahresbeginn ist der 01. August eines Jahres, Schuljahresende der 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Wer innerhalb dieses Zeitraumes 60 oder 62 Jahre alt wird, erhält für das gesamte Schuljahr die Altersermäßigung.

1. Nur bei Vollbeschäftigung erhält man:

- Im Schuljahr, in dem man 60 Jahre alt wird: 1 Stunde
- Im Schuljahr, in dem man 62 Jahre alt wird: 2 Stunden

Eine Reduzierung um eine oder zwei Stunden ist bereits eine Teilzeitbeschäftigung!

2. Bei Teilzeitbeschäftigung erhält man die Altersermäßigung anteilig zum Beschäftigungsumfang.

Beispiel:

60 Jahre alt, Deputat 20 Stunden, Regelstundenmaß 27 Stunden:

$$20 : 27 \times 1 = 0,7407$$

Die Lehrkraft erhält im laufenden Schuljahr eine halbe Deputatsstunde Anrechnung. Die Bruchteile, die den Teiler 0,5 übersteigen, werden auf das nächste Schuljahr übertragen und dann mit weiteren verbleibenden Bruchteilen addiert (die vierte Stelle hinter dem Komma wird gerundet) bis wieder ein Teiler von 0,5 erreicht ist, der in Zeit ausgeglichen werden kann. Zwar können und müssen die Schulleitungen dies in ASDW eingeben, es empfiehlt sich jedoch, auch selbst Buch zu führen.

Altersermäßigung plus Schwerbehindertenermäßigung

Erhält jemand Altersermäßigung und Schwerbehindertenermäßigung (vgl. auch hier Neuregelungen zur Schwerbehindertenermäßigung!), dann werden **die anteilige Altersermäßigung und die anteilige Schwerbehindertenermäßigung addiert**. Bruchteile bis zum Teiler 0,5 werden in Zeit ausgeglichen, die übrigen werden bis auf die vierte Stelle hinter dem Komma auf das nächste Schuljahr übertragen.

3. Was passiert mit Bruchteilen, wenn sich jemand im letzten aktiven Schuljahr befindet?

Auch diese Bruchteile müssen in Lehrerwochenstunden umgerechnet werden und dann als Einzelstunden gewährt werden. Es empfiehlt sich, dies ggf. schon bei der Lehrauftragsverteilung zu beachten.

Wird jemand im Laufe des Schuljahres wegen Dienstunfähigkeit zurruehesetzt und kann die noch verbleibenden Bruchteile nicht in Anspruch nehmen, dann verfallen diese. Lediglich Arbeitnehmer/innen erhalten sie in diesem Fall ausbezahlt.